



Vertriebspartnerkommunikation Gesundheit

KW 42 Oktober 2021

Versicherungssteuer ab 1.1.2022: Nur für wenige KV- und PV-Verträge



Das Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sieht vor, dass ab dem 1.1.2022 für bestimmte Kranken- und Pflegeversicherungsverträge in der PKV eine Versicherungssteuer in Höhe von 19 Prozent erhoben wird.

Neuverträge sind nicht von der Erhebung der Versicherungssteuer betroffen, da DKV und ERGO Krankenversicherung (EKV) ab dem 1.1.2022 nur noch Verträge annehmen, die die Voraussetzungen für einen versicherungssteuerfreien Vertrag erfüllen. Der Antragssteller muss erklären, dass alle im Vertrag versicherten Personen Angehörige im Sinne der Abgabenordnung bzw. des Pflegezeitgesetzes sind.

Für Bestandsverträge gilt grundsätzlich ein Bestandsschutz. Nur in zwei Fällen und bei einem Vertragsschluss ab dem 1.1.2022 (Policenzugang beim Kunden) wird die Versicherungssteuer erhoben:

1. Wenn für die versicherte Person (VP) ein neuer Leistungsbereich hinzoversichert wird und die VP nicht die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungssteuer erfüllt (Beispiel neuer Leistungsbereich: Zu einem Zahntarif wird ein Stationärtarif hinzoversichert. Der Abschluss eines weiteren Zahntarifs oder die Erhöhung eines bereits abgesicherten Tagegeldes zählen nicht dazu).
2. Wenn eine VP neu hinzoversichert werden soll und diese Person nicht die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungssteuer erfüllt.

Es gilt jedoch: Ab dem 1.1.2022 werden DKV und EKV in beiden Fällen Bestandsanträge dieser Art aufgrund der Versicherungssteuer ablehnen. In diesen Fällen ist jeweils ein neuer Vertrag zu schließen.

Befreiung von der Versicherungssteuer

Maßgeblich für die Befreiung von der Versicherungssteuer ist das Angehörigenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer (VN) und VP. Dies entscheidet darüber, ob eine VP versicherungssteuerfrei ist oder nicht:

1. der VN und die VP sind identisch und /oder
2. die VP steht in einem **Angehörigenverhältnis** zum VN

Welcher Personenkreis den Status eines **Angehörigen** besitzt ist in § 15 Abgabenordnung (AO) und § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) geregelt. Dies sind:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
4. Verlobte,
5. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
6. Kinder der Geschwister,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

In der fakultativen Gruppenversicherung kommt es auf das Verhältnis zwischen Beitretendem und Mitversicherten analog VN und VP in der Einzelversicherung an. In der derzeitigen Ausgestaltung sind die betriebliche Krankenversicherung und alle Verträge nach Tarif TL versicherungssteuerfrei.

Nachträgliche Änderung des Angehörigenstatus

Entfällt bei einem **ab dem 1.1.2022** geschlossenen Vertrag nachträglich der Angehörigenstatus der VP, so ist die DKV bzw. EKV umgehend zu informieren. Dies gilt bei:

- Beendigung einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Auflösung einer Verlobung,
- Beendigung einer häuslichen Gemeinschaft mit Pflegekindern, sofern keine innere Verbundenheit/Beziehung mehr besteht.

Die DKV und EKV empfehlen in diesen Fällen eine Vertragstrennung, um auch zukünftig eine Zahlung von Versicherungssteuer zu vermeiden. Ist eine Vertragstrennung nicht gewünscht, wird für den bestehenden Vertrag die Versicherungssteuer ab Änderung der Verhältnisse, ggf. rückwirkend, erhoben.

Für Verträge, die bereits vor dem 1.1.2022 geschlossen wurden, wird keine Versicherungssteuer erhoben, da hier der Bestandsschutz greift.

Anträge (BiPro, SmartFill und Papier/PDF)

In SmartFill ist ab dem 27.11.2021 automatisch eine Erklärung zum Angehörigenstatus integriert. Diese ist vom VN stets abzugeben, wenn der VN nicht gleichzeitig auch einzige VP ist. Die über BiPRO angeschlossenen Tarifrheber (Softfair, Morgen & Morgen, Gewa Comp) werden zeitgleich auf die aktualisierten Antragsformulare umgestellt.

Bitte verwenden Sie daher ab dem 27.11.2021 ausschließlich die neuen Papier- und PDF-Anträge mit Stand 12.21, welche eine Erklärung zum Angehörigenstatus beinhalten.